

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Berghofer Martin Stefan Handel mit Baustoffen (in der Folge Sonnenschutz Berghofer bezeichnet)

1; Allgemeines & Geltungsbereich:

1. Alle Lieferungen, Angebote und Leistungen der Firma Sonnenschutz Berghofer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Für jeden abgeschlossenen und auch künftigen Vertrag mit der Firma Sonnenschutz Berghofer gelten diese Geschäftsbedingungen. (Diese müssen nicht erneut ausgedruckt bzw. vereinbart werden) Sondervereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch die Firma Sonnenschutz Berghofer unterzeichnet sind.
2. Bestellungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Firma Sonnenschutz Berghofer gültig. Falls die schriftliche Bestätigung der Bestellung abweicht, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung. Schriftlichkeit bedeutet auch im Sinne dieser Verkaufs- u. Lieferbedingungen, wenn diese per Mail an den Vertragspartner geschickt werden. Umgekehrt gelten auch Erklärungen des Kunden, wenn diese per Mail kommen als „schriftlich“ im Sinne der Geschäftsbedingungen.
3. Für Abweichungen bei Prospekten und Druckfehler werden keine Gewährleistungen übernommen.

2; Pläne, Kostenvoranschläge und Unterlagen:

1. Sämtliche Unterlagen (Pläne, Skizzen, technische Details, Muster, Kataloge, ...) bleiben geistiges Eigentum der Firma Sonnenschutz Berghofer. Weitergaben, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Firma Sonnenschutz Berghofer gemacht werden.
2. Bei einem Kostenvoranschlag ist ein Entgelt zu entrichten. Kommt es zu einem Auftrag, ist dieses gutgeschrieben. Für einen Kostenvoranschlag wird keine Gewährleistung übernommen- ist daher unverbindlich.

3; Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware (der Firma Sonnenschutz Berghofer) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Sonnenschutz Berghofer. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung keinen Anspruch auf Schadenersatz, darf die Ware nicht verkaufen, verleihen, verschenken, etc..
Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer werden vom Vertragspartner in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz jetzt an die Firma Sonnenschutz Berghofer abgetreten.
2. Bei Eingriffen in das Eigentumsrecht (Pfändung, ...) ist die Firma Sonnenschutz Berghofer sofort zu benachrichtigen. Sämtliche anfallende Kosten bei einer Intervention zur Rettung- bzw. Sicherung der Ware sind durch den Vertragspartner zu zahlen. Bei Zuwiderhandeln des Vertragspartners werden alle Rechte an die Firma Sonnenschutz Berghofer abgetreten, dadurch kann die Bezahlung an dritter Seite gefordert werden.

4; Zahlungen, Preise, Aufrechnungsverbot:

1. Der Preis erfolgt an dem Tag der Vereinbarung laut gültiger Preisliste, alle Preise werden in Euro inkl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe angegeben. Das Entgelt bezieht sich ab den Standort 4061 Pasching. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Sonnenschutz Berghofer berechtigt, alle anfallenden Kosten (Mahnung, Inkasso, Rechtsanwalt,...) an den Vertragspartner weiter zu verrechnen. Die Kosten für die Inkassofirma richten sich nach der gesetzlichen Berechnungssätze, Mahn und Inkassospesen richten sich nach dem Rechtsanwaltssterif. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Sonnenschutz Berghofer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% zu fordern.
- Bei Erhalt der Rechnung ist der Vertragspartner zu einer sofortigen Bezahlung – ohne Abzug verpflichtet. (ausgenommen Sondervereinbarungen)
- Aufrechnungen des Vertragspartner sind ausgeschlossen, es sei denn Gegenforderungen sind anerkannt bzw. rechtskräftig. Forderungen gegen die Firma Sonnenschutz Berghofer dürfen ohne der schriftlichen Zustimmung der Firma Sonnenschutz Berghofer nicht gemacht werden.
- Die Firma Sonnenschutz Berghofer ist berechtigt eine Teilrechnung nach Baufortschritt zu machen. (Vereinbarung mit Vertragspartner)
- Werden Umstände der Zahlungsschwierigkeiten,... des Vertragspartners bekannt, darf die Firma Sonnenschutz Berghofer alle erbrachten Leistungen sofort in Rechnung stellen und weitere Arbeiten nach Sicherstellung der Liquidität abhängig machen.

5; Lieferung:

1. Lieferzeiten gelten nur annähernd der angegebenen Lieferzeit (ausser es sind fixe Lieferzeiten zugesagt). Fixierte Lieferzeiten gelten erst ab Schriftlicher Auftragsbestätigung. Bei „Höherer“ Gewalt, Absperrungen, Betriebsstörungen, etc. kann sich die Lieferzeit auf die jeweilige Zeit verlängern. Bei Lieferungen durch externe Firmen, geht die Haftung an diese weiter. Genauso bei Selbstabholung.
2. Ist der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ruht die Lieferpflicht. Sollte die Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners in Frage gestellt werden, ist die Firma Sonnenschutz Berghofer berechtigt, die Lieferung bis zur Sicherstellung der Liquidität zurückzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Anzahlung, Bürgschaft, Bankgarantie einzufordern. Für den Fall eines Rücktritts, ist die Firma Sonnenschutz Berghofer berechtigt anfallende Kosten in Rechnung zu stellen. Die Schadenersatzforderung beläuft sich auf 50% des Bruttobetrag oder den gesamten Schaden. Bei stornierung des Auftrags durch den Vertragspartner gilt das Gleiche. Angefallene Kosten wie Materialbeschaffung werden dem Vertragspartner verrechnet.

6; Gewährleistung & Mängel:

1. Bei Übernahme der Ware ist der Vertragspartner verpflichtet jeden Mangel sofort anzuzeigen. Sind Mängel festzustellen ist der Vertragspartner nicht berechtigt die gesamte Lieferung zu beanstanden bzw. das Entgelt zurückzubehalten. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Unternehmer gilt Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB.

2. Gewähr wird für den Stand der Technik entsprechender Mangelfreiheit des Kaufgegenstands geleistet. Bei Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch wird ausschließlich auf die Ausführung Gewähr geleistet.
3. Für Folgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen, ausser es liegt grobe Fahrlässigkeit vor.
4. Gewährleistungsansprüche können durch Austausch bzw. Reparatur erfüllt werden. Bei geringem Mangel kann durch Genehmigung der Firma Sonnenschutz Berghofer auch eine Preisminderung gemacht werden.
6. Sind Mängel ungerechtfertigt, sind Spesen bzw. Kosten vom Vertragspartner zu übernehmen.

7; Schadenersatz:

Sind Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht, ist der Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt für alle Leistungen der Firma Sonnenschutz Berghofer.

8; Gerichtsstand & Rechtswahl:

1. Der Sitz der Firma Sonnenschutz Berghofer für die Erfüllung der Lieferung und Zahlung ist in 4061 Pasching. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis welche dieser Geschäftsbedingung unterliegt ist das Gericht in 4020 Linz.
2. Für die gesamte Rechtbeziehung und Geschäftsbedingung zwischen der Firma Sonnenschutz Berghofer und dem Vertragspartner gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Deutsch ist die einzige Vertragssprache.

9; Salvatorische Klausel:

Die übrige Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen wird nicht berührt, falls einzelne Bestimmungen ungültig sind. Als Ersatz gilt die Bestimmung, welche dieser am nächsten bzw. zulässig ist.